

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00145 vom 23. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00145

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00145 du 23 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00145 del 23 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1968, wurde erstmals im Mai 1976 unter Hinweis auf eine audiogene Dyslalie sowie eine Hochtonschwerhörigkeit bei der eidgenössischen Invalidenversicherung angemeldet (Urk. 5/1). Nach einer probeweisen Versorgung mit Hörgeräten, welche keinen Erfolg brachte (vgl. Urk. 5/10-13),

wurden ihr erstmals mit Verfügung vom

E. 1.2

Am 13. August 2015, ergänzend begründet am 16. November 2015, meldete sich

X.____ wieder bei der IV-Stelle mit dem Wunsch nach Unterstützung

in

Form von Arbeitsvermittlung, eventuell Beratung und Begleitung (Urk. 5/269 270). Mit Mitteilung vom 1. Januar 2016 gewährte die IV-Stelle der Versicherten eine Frühinterventionsmassnahme in Form von Arbeitsvermittlung « Direkt »

respektive Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche durch das Beratungsbüro (Urk. 5/280). Nachdem es nicht gelungen war, die Versicherte in den Arbeitsmarkt zu integrieren, schloss die IV-Stelle die Arbeitsvermittlung am 2

E. 2

9. Dezember 1982 zwei Hörgeräte leihweise als Hilfsmittel abgegeben (Urk. 5/18). Sie absolvierte zunächst die Sekundarschule und hernach die

Diplommittelschule, die sie im Jahr 198

E. 5

abschloss (Urk. 5/19, Urk.

5/20/2, Urk. 5/23). Am 12. August 1985 meldete sie sich bei der Invalidenversicherung zur Klärung des weiteren Berufsweges an, nachdem sich beim Auffinden einer Lehrstelle im kaufmännischen Bereich aufgrund des Gehörs Schwierigkeiten gezeigt hatten (Urk. 5/20, 5/23). Die Invalidenversicherung sprach ihr im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung die Mehrkosten der 3-jährigen Ausbildung an der Y.____ zum Erwerb des Handelsdiploms zu; die Versicherte erwarb

im Jahr 1989 das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als kaufmännische Angestellte mit Handelsdiplom (Urk. 5/47-48).

Am 25. April 1989 schloss die eidgenössische Invalidenversicherung, Regionalstelle für berufliche Eingliederung, den Fall vorerst ab, wobei sie festhielt, die Versicherte könne nach ihrer Weiterbildung (Vertiefung von Sprachkenntnissen) ihre Mithilfe bei der Stellenvermittlung in Anspruch nehmen (Urk. 5/48). Während der Ausbildung hatte die Versicherte ein Praktikum in einer Bank

absolviert (Urk. 5/40), im weiteren Verlauf arbeitete sie in den verschiedensten Branchen im Bereich der Kommunikation und des Marketings (Urk. 5/52, Urk. 5/92/11-12, Urk. 5/172) und erlangte in dieser Zeit Zusatzqualifikationen in diesem Bereich (vgl. Urk. 5/92/10,

Urk. 5/92/14-15, Urk. 5/275/22-24 sowie ferner

Urk. 5/69 - 70, Urk. 5/73, Urk.

5/79, Urk. 5/92/9,

Urk. 5/92/12).

Unter Hinweis auf einen mittlerweile praktisch 100%igen Hörverlust ersuchte sie die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, am 14. Januar 2003 um Finanzierung einer Umschulung (Urk. 5/93). Mit Verfügung vom

15. Mai 2003 gewährte die IV-Stelle der Versicherten Kostengutsprache für einen Englisch-Kurs zur Vorbereitung des Cambridge Certificate

of

Proficiency in English (Urk. 5/101) samt Taggeld (Verfügung vom 20. Juni 2003, Urk. 5/108). Am 9. Juli 2003 verfügte die IV-Stelle sodann die Übernahme der Kosten für die

Umschulung zur Betriebsökonomin, durchgeführt an der Z.____

vom 20. Oktober 2003 bis 1. Oktober

2007 (Urk. 5/112), welche ebenfalls von Taggeldleistungen begleitet wurde (Urk. 5/113 -114, Urk. 5/118). Am 1. Juli 2004 beantragte die Versicherte die Kostenübernahme für ein Cochlea-Implantat (CI) inklusive Hörtraining (Urk. 5/120), wofür die IV-Stelle am 4. August 2004 Kostengutsprache erteilte

(Urk. 5/130). Alsdann erfolgte die operative Cochlea-Implantation (vgl.

Urk. 5/133, Urk. 5/134/6). Nachdem die Versicherte dem Unterricht an der Z.____ infolge ihrer Gehörlosigkeit nicht zureichend folgen können (Urk. 5/143/1), erhielt sie stattdessen eine Kostengutsprache für die Umschulung zur Betriebsökonomin, durchgeführt von der A.____ in B.____,

vom 11. September 2004 bis 8. März 2009, wiederum samt Taggeld (Verfügung vom 4. November 2004, Urk. 5/144).

Am 27.

Februar 2007 wurde dem Antrag der Versicherten vom 21.

Dezember 2006 auf Einsatz eines Cochlea-Implantates auch im zweiten Ohr (Urk. 5/177) entsprochen (Urk. 5/188). Die entsprechende Operation erfolgte Anfang August 2007 (Urk. 5/190 und Urk.

5/195/1).

Infolge der Bologna-Reform (vgl. Urk. 5/182/1 und Urk. 5/219/1) wurde die Kostengutsprache für die Umschulung zur Betriebsökonomin mit

Verfügung vom 7. Januar 2009 um zwei zusätzliche Semester bis zum 5. Juni

2010 verlängert (Urk. 5/ 217) , mit Taggeldleistungen bis zum effektiven Abschluss am 20. Juni 2010 (Urk. 5/242). Im Juni 2010 erlangte die Versicherte den Bachelor of Science C.____ in Betriebsökonomie mit Vertiefung in Finance, Banking & Taxation (Urk. 5/248-249). Nach Durchführung eines Einkommensvergleichs (Urk. 5/253) teilte die IV-Stelle der Versicherten am 29. Juni 2010 mit, die beruflichen Massnahmen seien erfolgreich abgeschlossen und sie sei renten - ausschliessend eingegliedert (Urk. 5/255).

Danach war die Versicherte von Juli 2011 bis Juli 2012

als betriebswirtschaftliche Mitarbeiterin im Stab einer Spitaldirektion (Urk. 5/268/3 und Urk. 5/274/2) und von April bis Dezember 2015 als Stabsmitarbeiterin Geschäftsführung einer Stiftung tätig (Urk. 5/270/1 ,

Urk. 5/274/2 und Urk. 5/283/3) und startete im Januar 2015 zusätzlich den Aufbau eines CAS-Lehrgangs

(Urk.

5/274/2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.